

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 04.11.2015

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.11.2015:

§ 1 Änderungen

1. Der Absatz 2 des § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird wie folgt **neu gefasst**:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt je voller Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 14,00 € maximal jedoch 112 €/Tag.“

2. Die Absätze 1 und 2 des §3 Aufwandsentschädigung, werden wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten als Sitzungsgeld gezahlt und zwar in Höhe von 25,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die Vertretung des Bürgermeisters im Einzelfall sowie als Vertretung des Bürgermeisters im Urlaub oder bei sonstiger länger andauernder Abwesenheit erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €/Std. Die Entschädigung wird auf Antrag gezahlt.

“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, 13.12.2023

Zindeler

Bürgermeister

